

ENTWICKLUNGSPROGRAMM FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM ELR 2014-2020 -
 AUTONOME PROVINZ BOZEN
 LOKALER ENTWICKLUNGSPLAN DER LOKALEN AKTIONSGRUPPE (LAG)
 SARNTALER ALPEN

Ausschreibung der

UNTERMASNAHME 19.2.16.4 "Förderung für die horizontale und vertikale Zusammenarbeit zwischen Akteuren der Versorgungskette zur Schaffung und Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte und für Absatzförderungsmaßnahmen in einem lokalen Rahmen im Hinblick auf die Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte".

Der Lokale Entwicklungsplan (LEP) Sarntaler Alpen unterstützt im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum der Autonomen Provinz Bozen 2014-2020, die horizontale und vertikale Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren im Agrarsektor, in der Nahrungsmittelkette und anderen Wirtschaftsteilnehmern, insbesondere landwirtschaftliche Unternehmen, KMUs, Genossenschaften u. dgl., um sie zu einer strategischen Zusammenarbeit zu motivieren, um somit ihre Wettbewerbsfähigkeit und die Wertschöpfung zu erhöhen.

1. Mit der Untermaßnahme 19.2.16.4 des LEP 2014-2020 des LEADER-Gebiets Sarntaler Alpen sollen die Schaffung und Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte, sowie Absatzförderungsmaßnahmen in einem lokalen Rahmen im Hinblick auf die Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte unterstützt werden:
 - Vorhaben zur Organisation, Schaffung, Aufbau und zur Bekanntmachung lokaler Versorgungsketten zwischen Produzenten, Verarbeitern und Endkonsumenten, einschließlich von Akteuren aus den Bereichen Handel, Handwerk und Gastronomie.
 - Kooperationsinitiativen zur Entwicklung und Bewerbung/Bekanntmachung von lokalen Märkten.
 - Gemeinschaftliche Maßnahmen zur Absatzförderung in einem lokalen Rahmen zur Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte, auch außerhalb des LEADER-Gebietes, unter der Voraussetzung, dass es sich um Produkte aus dem LEADER-Gebiet handelt.

Eine detaillierte Beschreibung der Untermaßnahme findet sich in der Anlage zur gegenständlichen Ausschreibung bzw. im LEP Sarntaler Alpen auf dem Kapitel 6.1, Beschreibung der Maßnahmen, UM19.2.16.4

2. Zugang zur Finanzierung haben Projektträger, die den Antrag um Förderung sowie um Liquidierung des gewährten Förderbeitrages einreichen, sind entweder die Kooperationsgruppe selbst oder ein als federführendes Mitglied designierter Kooperationspartner, sofern die Kooperationsgruppe selbst über keine Rechtspersönlichkeit verfügt. Bei der Kooperationsgruppe handelt es sich um ein Subjekt mit eigener Rechtspersönlichkeit oder um einen losen Zusammenschluss von mindestens zwei Partnern, die folgenden Kategorien angehören:
 - landwirtschaftliche Unternehmen, sei es einzeln oder in Form von Zusammenschlüssen,
 - oder andere Subjekte der Versorgungskette aus den verschiedenen Bereichen im Agrar- und Nahrungsmittelsektor.

Alle Ausgabenbelege müssen auf den Projektträger ausgestellt sein, also jenem Subjekt, das den Finanzierungs- und Abrechnungsantrag einreicht.

3. Die zulässigen Kosten und Ausgaben:

- *Kosten für die Organisation/Koordination der Zusammenarbeit*, einschließlich jener betreffend die Planung, die Animation, für die Partnersuche und die Koordination der Zusammenarbeit;
- die Erstellung von Organisations- und Vermarktungskonzepten im Rahmen der Zusammenarbeit;
- die laufenden Kosten der Kooperationsgruppe, innerhalb der Laufzeit des Projektes (einschließlich Personalausgaben).

Kosten, die sich aus der Zusammenarbeit ergeben:

Absatzförderungsmaßnahmen bezogen auf die Entwicklung kurzer Versorgungsketten und/oder lokaler Märkte in einem lokalen Rahmen wie beispielsweise Werbematerial sowie die Errichtung und Nutzung von digitalen Medien, PR-Maßnahmen wie beispielsweise Pressearbeit, Veranstaltungen und Aktionen für ausgewählte Zielgruppen, einschließlich Umfragen und Marktforschung für lokale landwirtschaftliche Produkte und Lebensmittel, Teilnahme an Ausstellungen und Messen, Produktverkostungen aus der lokalen Produktion der Land- und Ernährungswirtschaft, Marktpflegemaßnahmen wie beispielsweise individuelle Kundenbetreuung im Bereich der lokalen Erzeugnisse der Land- und Ernährungswirtschaft, sowie die verstärkte Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien.

Nicht förderfähig sind die Kosten für die ordentliche Produktions- oder Dienstleistungstätigkeit des Begünstigten bzw. der einzelnen an der Kooperation teilnehmenden Partner.

Eine detaillierte Beschreibung der förderfähigen Kosten findet sich in der Beschreibung der Untermaßnahme in der Anlage zur gegenständlichen Ausschreibung bzw. im LEP Sarntaler Alpen im Kapitel 6.1, Beschreibung der Maßnahmen, UM19.2.16.4.8

4. Die Förderfähigkeit des Vorhabens setzt die Einhaltung des Prinzips der „kurzen Versorgungskette“ (d.i. Versorgungsketten mit höchstens einem zwischengeschalteten Akteur zwischen Erzeugern und Verbrauchern) oder des „lokalen Markts“ (Verarbeitung und Vertrieb des Produkts im LEADER-Gebiet oder in einem regionalen Umfeld von maximal 75 km um den landwirtschaftlichen Betrieb aus dem der Rohstoff stammt) voraus.

Verordnung (EU 807/2014 Art 11 Abs. 1) und (2014/C204/01)

Voraussetzungen für die Förderfähigkeit des Antrags sind zudem:

- Dass das Vorhaben mindestens von 2 Kooperationspartnern umgesetzt wird;
- die Kooperation muss mindestens auf die Dauer der geförderten Projektlaufzeit angelegt sein.
- dass es sich um eine neue Form der Zusammenarbeit oder bei bestehenden Formen der Zusammenarbeit, um ein neues gemeinsames Projekt handelt.
- dass sich die Absatzförderungsmaßnahmen auf diese spezielle Versorgungskette oder den spezifischen lokalen Markt in seiner Gesamtheit, nicht auf ein einzelnes Produkt beziehen.

Eine detaillierte Beschreibung dazu findet sich in der Anlage zur gegenständlichen Ausschreibung bzw. im LEP Sarntaler Alpen im Kapitel 6.1, Beschreibung der Maßnahmen, UM19.2.16.4

ELER		FEASR	AUTONOME PROVINZ BOZEN SÜDTIROL		PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO ALTO ADIGE	
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete	EU – Ver. 1305/2013		Reg. (UE) 1305/2013	L'Europa investe nelle zone rurali		

5. Die Beihilfeansuchen können im Zeitraum vom **22.01.2018 bis einschließlich 23.03.2018 24:00 Uhr** eingereicht werden. Innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Einreichfrist werden die Anträge dem LAG Vorstand vorgelegt, der die Bewertung aller eingereichten Vorhaben vornimmt, die entsprechende Rangordnung erstellt und zur definitiven Beschlussfassung an die LAG weiterleitet. Diese befindet über die eingegangenen Projektanträge innerhalb einer Frist von weiteren 30 Tagen.
 Dem Antragsteller wird die Genehmigung oder die Ablehnung des Ansuchens mittels elektronischer Post mitgeteilt.
6. Das gesamte Beitragsbudget, das für die Untermaßnahme 16.4 im LEP Sarntaler Alpen vorgesehen ist, beläuft sich auf 160.000 €uro für den ganzen Programmplanungszeitraum 2014-2020. Im Rahmen des gegenständlichen Aufrufs wird der gesamte Beitrag von **160.000 €uro** ausgeschrieben.
7. Die genehmigten Vorhaben werden mit einem Gesamtbeihilfesatz von maximal 80% finanziert. Zulässig sind nur Vorhaben mit einem Kostenvoranschlag von mindestens 20.000 €uro.
8. Die eingereichten Ansuchen werden einem Auswahlverfahren unterzogen. Die Anträge werden mit einer Punktezahl aufgrund der allgemeinen und maßnahmenspezifischen Bewertungs- und Auswahlkriterien bewertet. Eine detaillierte Beschreibung der Bewertungs- und Auswahlkriterien befindet sich in der Anlage zur gegenständlichen Ausschreibung bzw. im LEP Sarntaler Alpen auf folgender Webseite abrufbar: www.grw.sarntal.com
9. Die Auswahl gibt jenen Anträgen den Vorzug, welche eine bereichsübergreifende Wirkung des Projekts oder eine erwartete Auswirkung auf mehrere Gemeinden, eine positive Auswirkung auf die Diversifizierung des Angebots im ländlichen Raum vorsehen oder die größte Beteiligung von Partnern nachweisen, gemessen an der Anzahl der am Projekt beteiligten Organisationen bzw. Unternehmen.
10. Dem Antrag müssen folgende Dokumente beigefügt werden:
 - a) das Ansuchen um Genehmigung des Projektes durch die LAG Sarntaler Alpen im Rahmen des LEP 2014-2020 (inkl. Erklärung zur Einbringung der Eigenmittel und Ausweis des gesetzlichen Vertreters)
 - b) eine ausführliche Projektbeschreibung, aus der insbesondere hervorgeht:
 - eine Beschreibung hinsichtlich der Erfüllung der unter Punkt 8 angeführten Bewertungs- und Auswahlkriterien;
 - dass es sich um ein Vorhaben handelt, das die Realisierung einer sog. „kurzen Versorgungskette“ oder eines „lokalen Markts“ zum Zweck hat;
 - c) ein detaillierter Kostenvoranschlag basierend auf jeweils drei Angeboten für jeden Kostenpunkt bzw. auf ein geltendes Richtpreisverzeichnis;
 - d) ein Aktionsplan, der das Vorhaben detailliert darstellt, die Rollen und Verantwortlichkeiten der Projektpartner beschreibt samt Angabe des federführenden Partners
 - e) ein Finanzplan einschließlich der Aufteilung der Kosten
 - f) falls zutreffend, De-Minimis-Erklärung gemäß EU-VO 1407/2013
 - g) falls die Kooperationsgruppe über keine Rechtspersönlichkeit verfügt:
 - eine Kooperationsvereinbarung

- eine Bestätigungen betreffend die Rechtsform der Kooperationspartner (Eintragung Handelskammer, bei landwirtschaftlichen Unternehmen die Bestätigung der Eintragung der Steuernummer CUAAs ins Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Unternehmen APIA, bei landwirtschaftlichen Genossenschaften die Eintragung ins Genossenschaftsregister.

11. Der Antragsteller/in verpflichtet sich, das Beitragsansuchen innerhalb von **90 Tagen nach Genehmigung** durch die LAG bei der maßnahmenverantwortlichen Stelle der Autonomen Provinz Bozen einzureichen und im Zuge der Einreichung per PEC-Mail eine Kopie an die LAG Sarntaler Alpen zu übermitteln.

12. Es besteht nicht die Möglichkeit einen Vorschuss zu beantragen. Projektträger haben die Möglichkeit, Teilliquidierungen im Verhältnis der bereits durchgeführten Arbeiten zu beantragen. Für eine Liquidierung ist die Vorlage eines entsprechenden Liquidierungsansuchens samt dazugehörigen saldierten Rechnungen notwendig.

13. Die Antragsteller, die Beihilfeansuchen bei der maßnahmenverantwortlichen Stelle der Autonomen Provinz Bozen einreichen und umsetzen, müssen:

- a) den Nachweis erbringen, für jede Kostenposition des dem Beitragsansuchen beigefügten Kostenvoranschlags zur Auswahl des Lieferanten/Dienstleisters um mindestens drei Angebote angefragt zu haben; für Güter oder Dienstleistungen betreffend innovative Verfahren oder Systeme, bei denen es nicht möglich ist, drei vergleichbare Angebote einzuholen, muss ein technischer Bericht vorgelegt werden, aus dem die Begründung hervorgeht, warum nur ein Angebot vorliegt, etwa weil zur Ermittlung der Angebote beispielsweise eine Markterkundung durch Veröffentlichung auf der Homepage der LAG (bzw. des federführenden Partners) und auf den Internetseiten der an der LAG beteiligten Gemeinden durchgeführt worden ist; sollte nicht das preisgünstigste Angebot ausgewählt werden, wird auf den Absatz 2.3 der Richtlinien zur Anerkenbarkeit der Kosten im Bereich der ländlichen Entwicklung 2014-2020 betreffend die Begründung der Auswahl von Angeboten verwiesen (siehe nächster Punkt);
- b) die Richtlinien zur An-Erkenbarkeit der Kosten im Bereich der ländlichen Entwicklung 2014-2020 laut Einvernehmen der Staat-Regionen-Konferenz vom 11.02.2016 einhalten ("Linee guida sull'ammissibilità delle spese relative allo sviluppo rurale 2014-2020");

14. Anlagen:

1. Leitfaden zur Projekteinreichung
2. Untermaßnahme 19.2.16.4 (Auszug aus dem LEP)
3. Allgemeine und spezifische Bewertungskriterien (Auszug aus dem LEP)
4. Auszug aus der Verordnung (EU 807/2014 Art 11Abs.1) und (EU 2014/C204/01)
5. Richtlinien zur Zulässigkeit der Kosten im Bereich der ländlichen Entwicklung 2014-2020 laut Einvernehmen der Staat-Regionen-Konferenz vom 11.02.2016 ("Linee guida sull'ammissibilità delle spese riguardanti lo sviluppo rurale 2014-2020").

ELER		FEASR	AUTONOME PROVINZ BOZEN SÜDTIROL		PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO ALTO ADIGE	
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete	EU – Ver. 1305/2013		Reg. (UE) 1305/2013	L'Europa investe nelle zone rurali		



LOKALE AKTIONSGRUPPE

gemeinsam Zukunft denken
gemeinsam Zukunft lenken
gemeinsam Zukunft gestalten

Für weitere Informationen:

Lokale Aktionsgruppe (LAG) **SARNTALER ALPEN**
 Federführende Partner GRW Sarntal
 Büro Tel. 0471 622786 Fax 0471 620438
 E-Mail: info@grw.sarntal.com
www.grw.sarntal.com

Koordinator: Josef Günther Mair
 Handt. 348 7376294
 E-Mail: josef@grw.sarntal.com

<p>Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete</p>		